

SATZUNG

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

1. Der am 18.03.1988 gegründete Verein führt den Namen Spandau Bulldogs e.V. und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist ins Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind rot, weiß und schwarz.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportarten American Football, Flag Football und Cheerleading. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, und Gesundheitssport. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus oder wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, können Aufwandsentschädigungen aus der, Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz gezahlt werden.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige / unselbstständige, Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt, oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.
2. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend / geben sich die Abteilungen eigene Ordnungen, die in Übereinstimmung mit dem Gesamtinteresse des Vereins stehen müssen.
3. Die Abteilungen regeln ihre finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung dies nicht anders bestimmt und das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Sie dürfen ohne Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes finanzielle Verpflichtungen nur bis zur Höhe der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel eingehen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - a. die Sportler,

SPANDAU BULLDOGS

AMERICAN FOOTBALL & CHEERLEADING CLUB

- b. die Förderer,
 - c. die Ehrenmitglieder,
 - d. die Funktionäre.
- 2. Sportler sind alle Angehörigen des Vereines, die beabsichtigen, aktiv die regelmäßigen sportlichen Angebote des Vereines wahrzunehmen.
- 3. Förderer sind alle Mitglieder, die den Verein durch die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen unterstützen, die aktive Wahrnehmung der regelmäßigen sportlichen Angebote des Vereins aber nicht beabsichtigen.
- 4. Die beabsichtigte Wahrnehmung der regelmäßigen sportlichen Angebote ist durch den Mitgliedsantrag zu erklären. Die Änderung der erklärten Beabsichtigung regelt die Beitragsordnung.
- 5. Ehrenmitglieder haben sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht oder durch ihre langjährige Mitgliedschaft ihre Treue zum Verein bewiesen.
- 6. Funktionäre erfüllen regelmäßig innerhalb des Vereins Aufgaben, die ihnen durch die Mitgliederversammlung oder den geschäftsführenden Vorstand dauerhaft oder zeitlich befristet übertragen wurden.
- 7. Jugendmitglieder sind Angehörige des Vereins, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- 2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

- 3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Austritt,
 - b. Ausschluss,
 - c. Tod.
- 4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
- 5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - d. Unauffindbarkeit nach 12 Monaten.

In Fällen a., b. und c. ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach

SPANDAU BULLDOGS

AMERICAN FOOTBALL & CHEERLEADING CLUB

Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtung gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
- Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

- Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, an die weiteren Ordnungen des Vereins und der Abteilungen zu halten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet, sowie einem pfleglichen Umgang mit den Anlagen, Einrichtungen und dem Eigentum des Vereins.
- Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
- Als Erweiterung des Beitragssatzes hat jedes Mitglied ab 14 Jahren in jedem Kalenderjahr eine bestimmte Anzahl von Pflichtstunden zu leisten. Der Umfang der abzuleistenden Pflichtstunden ist in der Beitragsordnung geregelt.
- Für jede nicht abgeleistete Pflichtarbeitsstunden werden erwachsenen Mitglieder 5€, minderjährigen Mitgliedern 2€ am Jahresende berechnet. Die Zahlung erfolgt nach Erhalt einer Zahlungsaufforderung nach Ablauf des Kalenderjahres bzw. wird durch Bankeinzug mit dem Mitgliedsbeitrag eingezogen.
- Pflichtarbeitsstunden müssen altersgerecht sein.

§ 7 Maßregelung

- Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - Verweis,
 - Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu sechs Monaten.
- Der Bescheid über die Maßregelung – die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist – ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der geschäftsführende Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- Oberstes Organ des Vereins ist die

SPANDAU BULLDOGS

AMERICAN FOOTBALL & CHEERLEADING CLUB

Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.

Diese ist zuständig für:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers,
 - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d. Wahl des Kassenprüfers,
 - e. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - f. Satzungsänderung,
 - g. Beschlussfassung über Anträge,
 - h. Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5 Absatz 2,
 - i. Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5 Absatz 5 und § 7 Absatz 2 j. Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 13.
3. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a. der Vorstand beschließt,
 - b. 20 vom Hundert der erwachsenen Mitglieder beantragen.
5. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Ankündigung auf der Homepage, E-Mail und Aushang an den Sportstätten. Zwischen dem Tag der Bekanntmachung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf Antrag erfolgt eine geheime Abstimmung.
7. Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden.
8. Anträge auf Satzungsänderung müssen bis spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Ladungsfrist für die nächste Mitgliederversammlung beim Präsidenten des Vereins eingegangen sein.
9. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Präsidenten des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
10. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge, möglicher Sonderbeiträge sowie Umlagen in Form der Beitragsordnung, die nicht Teil dieser Satzung ist.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Volljährige und geschäftsfähige Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht.

SPANDAU BULLDOGS

AMERICAN FOOTBALL & CHEERLEADING CLUB

2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus allen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse, Mitarbeiter, Mitglieder für den Vorstand einzusetzen, zu ersetzen oder abzurufen, die dadurch Sitz und Stimme im Vorstand erlangen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

§ 12 Der geschäftsführende Vorstand

1. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a. der Präsident,
 - b. der Vizepräsident Finanzen,
 - c. und mindestens ein weiterer Vizepräsident.
2. Über die Aufgabenverteilung beschließt der Vorstand. Die Mitglieder sind über das Ergebnis zu informieren.
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Funktionsträger vertreten.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist für jene Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
5. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, können die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands einen Nachfolger berufen. Dieser bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 13 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und zwei Vertreter, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vizepräsidenten Finanzen und des übrigen Vorstandes.

SPANDAU BULLDOGS

AMERICAN FOOTBALL & CHEERLEADING CLUB

§ 15 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den American Football und Cheerleading Verband e.V., er hat die Mittel unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke in der Jugendarbeit zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 06.11.1989 von der Mitgliederversammlung beschlossen und am 17.06.2019 zuletzt geändert worden.

Diese Fassung wurde am xx.xx.2019 im Vereinsregister eingetragen.

§ 17 Redaktionelle Bearbeitung

1. Der Vorstand ist berechtigt, diese Satzung durch einstimmigen Beschluss redaktionell zu verändern.
2. Sinn verändernde Bearbeitungen sind unzulässig.
3. An Stelle einer unzulässigen Änderung ist stets die letzte von der Mitgliederversammlung verabschiedete Fassung zu verwenden.
4. Die geänderte Fassung ist erst nach Eintragung ins Vereinsregister gültig.

SPANDAU BULLDOGS

AMERICAN FOOTBALL & CHEERLEADING CLUB

Ordnung über die Ableistung von Pflichtarbeitsstunden

Präambel

Jedes Mitglied des Spandau Bulldogs e. V. hat einen Beitrag zum Wohle des Vereins, zur Förderung der Gemeinschaft und zur Fortentwicklung des Vereins zu leisten. Diese Verpflichtung schließt auch die Übernahme von Arbeiten und Aufgaben zum Wohle aller Mitglieder ein.

Damit die Organisation des Vereinslebens und die Durchführung von anfallenden Arbeiten nicht nur von wenigen Schultern getragen wird, hat jedes Vereinsmitglied die Verpflichtung sich an der Bewältigung der anfallenden Arbeiten zu beteiligen. Diese Verordnung soll die Ableistung von Pflichtarbeitsstunden regeln.

Hierbei ist zu beachten, dass über diese Pflichtarbeitsstunden allein, nicht sämtliche anfallenden Arbeiten erledigt werden können. Der Verein bedarf immer den Einsatz von Freiwilligen, die sich über das erforderliche Maß in den Verein mit ihren Stärken und ihrer Persönlichkeit nach ihren zeitlichen Möglichkeiten einbringen.

§ 1 Personenkreis

1. (1) Alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sind zur Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet.
2. (2) Von der Ableistung der Arbeitsstunden sind passive Mitglieder, Betreuer, Teammanager und der gewählte Vorstand ausgenommen.
3. (3) Mitglieder unter 14 Jahren sollen freiwillig Arbeitsstunden für den Verein ableisten.
4. (4) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder aufgrund einer fortwährenden Tätigkeit für den Verein von der Ableistung von Arbeitsstunden befreien.

§ 2 Anzahl der Arbeitsstunden

1. (1) Pro Kalenderjahr sind mindestens 12 Arbeitsstunden pro Mitglied zu erbringen. Für das Jahr 2018 sind 9 Arbeitsstunden abzuleisten. Arbeitsstunden können nicht auf das vorherige oder nachfolgende Kalenderjahr übertragen werden.
2. (2) Familienmitglieder können Arbeitsstunden nicht auf andere Mitglieder übertragen.
3. (3) Sofern aus gesundheitlichen Gründen über einen längeren Zeitraum keine Arbeitsstunden erbracht werden können, so kann auf Antrag der Vorstand nach eigenem Ermessen die Anzahl der Pflichtarbeitsstunden reduzieren oder erlassen. Ein Anspruch besteht hierauf nicht.

Hausanschrift
Telekontakte
Internet
Konto
Vorstand
Vereinsregister
Steuernummer

Spandau Bulldogs e.V.

Im Helmut-Schleusener-Stadion, Falkenseer Chaussee 280, 13583 Berlin
Telefon: (030) 509 13 707, Cheerfon: (030) 509 13 803, Telefax: (030) 509 14 592
Webseite: www.spandau-bulldogs.de, Mail: info@spandau-bulldogs.de
Spandau Bulldogs e.V. bei Berliner Sparkasse, IBAN: DE43 1005 0000 0190 5408 42
Zakaria Rahim, 1.Präsident, Martin Beinl, 2.Präsident, Martina Rahim, Vizepräsidentin Finanzen
Amtsgericht Berlin Charlottenburg, VR-Nr.: 9665 B; Sitz des Vereins Berlin Spandau
Berlin Körperschaften 1: St.-Nr.: 27/617/60273



SPANDAU BULLDOGS

AMERICAN FOOTBALL & CHEERLEADING CLUB

§ 3 Definition Arbeitsstunde

1. (1) Eine Arbeitsstunde umfasst 60 Minuten.
2. (2) Die Arbeitsstunde beginnt mit der Möglichkeit zur Arbeitserbringung.

(Anmerkung: Nach Spielende beginnt zum Abbau die Arbeitsstunde, ab dem Zeitpunkt, zu dem der Abbau tatsächlich beginnt. Die Wartezeit zwischen Spielende und Beginn des Abbaus ist keine Arbeitsstunde.)

§ 4 Arbeitseinsätze

1. (1) Für die Pflichtarbeitsstunden zählen Arbeitseinsätze, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Spieltag erbracht werden. Hierzu gehören u. a. die Tätigkeiten als Chain-Crew (3 Std.), Balljunge (3 Std.), Platzauf- und abbau (je 1 Std.), am Verkaufs- und Kassenstand.
2. (2) Tätigkeiten, die dem Erhalt, der Reinigung und Pflege der Spielstätte oder der sonstigen Vereinseinrichtungen dienen. Bau und Neubau von Vereinsgebäuden bzw. Einrichtungen.
3. (3) Teilnahme an Promotionsveranstaltungen (wie z. B. Verteilen von Flyern, Sponsorenauftritte).
4. (4) Der Umfang der Arbeitsstunden, der als Pflichtarbeitsstunden anerkannt wird, kann vorher durch den Vorstand festgelegt werden. Die Festlegung erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen.
5. (5) Im Zweifel haben bei der Verteilung der Arbeitseinsätze Mitglieder mit weniger Arbeitsstunden Vorrang vor Mitgliedern, die mehr Arbeitsstunden abgeleistet haben.

§ 5 Ausgleichszahlung

1. (1) Für jede Arbeitsstunde, welche nicht erbracht wurde, ist eine Ausgleichszahlung an den Verein zu leisten.
2. (2) Die Ausgleichszahlungen werden betreffenden Mitgliedern im Folgejahr in Rechnung gestellt. Bei Teilnahme am Bankeinzug erfolgt der Einzug zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag.
3. (3) Die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt bei

Erwachsenen 4 €, A-Jugend 3 € B-Jugend 2 €

Minderjährige Spielerinnen der Damenmannschaft zahlen analog der Einteilung in den männlichen Jugendmannschaften.

§ 5 Verantwortliche für Erfassung der Arbeitsstunden

1. (1) Jede Mannschaft hat bis zum 31.01. jeden Jahres dem Vorstand einen Verantwortlichen für die Erfassung der Arbeitsstunden zu benennen.
2. (2) Der Verantwortliche hat die Arbeitsstunden der einzelnen Mitglieder der Mannschaft zu erfassen und monatlich dem Schriftführer per Mail zu übermitteln. Die Übermittlung hat bis zum 10. des Folgemonats zu erfolgen.

Hausanschrift
Telekontakte
Internet
Konto
Vorstand
Vereinsregister
Steuernummer

Spandau Bulldogs e.V.

Im Helmut-Schleusener-Stadion, Falkenseer Chaussee 280, 13583 Berlin
Telefon: (030) 509 13 707, Cheerfon: (030) 509 13 803, Telefax: (030) 509 14 592
Webseite: www.spandau-bulldogs.de, Mail: info@spandau-bulldogs.de
Spandau Bulldogs e.V. bei Berliner Sparkasse, IBAN: DE43 1005 0000 0190 5408 42
Zakaria Rahim, 1.Präsident, Martin Beinl, 2.Präsident, Martina Rahim, Vizepräsidentin Finanzen
Amtsgericht Berlin Charlottenburg, VR-Nr.: 9665 B; Sitz des Vereins Berlin Spandau
Berlin Körperschaften 1: St.-Nr.: 27/617/60273



SPANDAU BULLDOGS

AMERICAN FOOTBALL & CHEERLEADING CLUB

Beitragsordnung

§1 Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 6.3 und 9.1.e der Satzung in der Fassung vom 07. Dezember 2019.

§2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Nur mit Hilfe der Beiträge kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Die Beitragspflichten sind in der Satzung grundsätzlich geregelt.

§3 Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17. Oktober 2009 beschlossen und am 07. Dezember 2019 zuletzt geändert.
2. Die Beitragsordnung wird auf der Homepage der Spandau Bulldogs e.V. bekannt gemacht. Für bestehende Mitglieder tritt die Beitragsordnung zum 01.01.2020 in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld.
2. Die Mitglieder können zwischen monatlicher, quartalsweiser, halbjährlicher und jährlicher Zahlweise wählen.
3. Die Zahlungszeitpunkte fallen dabei immer auf den 15. Tag des ersten Monats der Zahlungsperioden:
 - a. jährliche Zahlweise: 15.01.
 - b. halbjährliche Zahlweise: 15.01. und 15.07.
 - c. quartalsweise Zahlweise: 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10.
 - d. monatliche Zahlweise: immer der 15. eines jeden Monats
4. Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, Änderungen der Wohnanschriften oder der Bankverbindungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
5. Jedes Mitglied ist zur Vereinsarbeit verpflichtet.

§5 Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.
2. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
3. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der ANLAGE A zu dieser Beitragsordnung.
4. Nimmt ein Team am Spielbetrieb teil, so wird am 31. März des Jahres eine zusätzliche Mannschaftspauschale fällig, deren Höhe sich nach der Spielanzahl der Saison richtet. Bei späterem Eintritt ist der Betrag entsprechend der bereits vom jeweiligen Team absolvierten Spiele zu reduzieren.

Hausanschrift
Telekontakte
Internet
Konto
Vorstand
Vereinsregister
Steuernummer

Spandau Bulldogs e.V.

Im Helmut-Schleusener-Stadion, Falkenseer Chaussee 280, 13583 Berlin
Telefon: (030) 509 13 707, Cheerfon: (030) 509 13 803, Telefax: (030) 509 14 592
Webseite: www.spandau-bulldogs.de, Mail: info@spandau-bulldogs.de
Spandau Bulldogs e.V. bei Berliner Sparkasse, IBAN: DE43 1005 0000 0190 5408 42
Zakaria Rahim, 1.Präsident, Martin Beinl, 2.Präsident, Martina Rahim, Vizepräsidentin Finanzen
Amtsgericht Berlin Charlottenburg, VR-Nr.: 9665 B; Sitz des Vereins Berlin Spandau
Berlin Körperschaften 1: St.-Nr.: 27/617/60273



SPANDAU BULLDOGS

AMERICAN FOOTBALL & CHEERLEADING CLUB

5. Bei Vereinseintritt nach dem 01.04. reduziert sich der Jahresbeitrag auf ein Zwölftel je angefangenen Monat.
6. Den Austritt aus dem Verein regelt die Satzung. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.
7. Alle Beiträge werden durch den Verein mittels Lastschriftverfahren auf das Beitragskonto des Vereins eingezogen. Die Bankverbindung lautet:
Spandau Bulldogs e.V.
Berliner Sparkasse
IBAN DE43 1005 0000 0190 5408 42
8. Der Verwendungszweck muss für die korrekte Zuordnung der Zahlung den
 - Namen des Mitgliedes sowie
 - des Teamsenthalten. Zahlungen sind für jedes Mitglied einzeln zu leisten.
9. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben. Die Höhe ergibt sich aus §07 VERZUG, VERSPÄTETE ZAHLUNG, RÜCKBUCHUNG dieser Beitragsordnung.

§6 Abteilungen, Kurse, Beitragsfreiheit

- Abteilungen können zur Deckung evtl. Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung und nach Bestätigung durch den Gesamtvorstand gesonderte Abteilungsbeiträge erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.
- Für Teilnehmer an Kursen und Trainingscamps des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind.
- Die Höhe der Kursgebühren ergibt sich abhängig von Art und Dauer des Angebotes. Näheres regelt ANLAGE B dieser Beitragsordnung.
- Ehrenmitglieder werden mit Vollendung des 25. Jahres der ununterbrochenen Mitgliedschaft bis zur Beendigung der Mitgliedschaft dauerhaft von der Beitragspflicht befreit.
- Mitglieder, die innerhalb des Vereines eine regelmäßige Aufgabe übernommen haben, können per Vorstandsbeschluss für die Dauer ihrer Tätigkeit rückwirkend von der Beitragspflicht befreit werden.

§7 Verzug, verspätete Zahlung, Rückbuchung

1. Sollte einem Mitglied die pünktliche Zahlung nicht möglich sein, so hat es eigenverantwortlich und unverzüglich den Vorstand über die Hinderungsgründe zu informieren. Nur so ist es möglich, auf die individuellen Umstände einzugehen, Folgekosten zu minimieren und eine für beide Seiten akzeptable Lösung zu finden.
2. Erfolgt die Rückgabe des Beitrages durch die Bank innerhalb von 14 Tage nach dem Abbuchungstermin, so erhält das säumige Mitglied ein Anschreiben mit Hinweis auf noch ausstehende Zahlung aufgrund von Verzug oder Rückgabe durch die Bank. Für dieses Schreiben wird eine Bearbeitungspauschale von 5,00 € berechnet.
3. Sollte das Mitglied vier Wochen nach dem Einzugsstermin noch keine Beitragszahlung geleistet haben, so erfolgt die sofortige Rechtsverfolgung, was mit erheblichen Zusatzkosten und Verzugszinsen verbunden ist. Für die Rechtsverfolgung entstehen weitere Mahngebühren in Höhe von 5,00 € und es kann ein Vollstreckungsbescheid ergehen.

Hausanschrift
Telekontakte
Internet
Konto
Vorstand
Vereinsregister
Steuernummer

Spandau Bulldogs e.V.

Im Helmut-Schleusener-Stadion, Falkenseer Chaussee 280, 13583 Berlin
Telefon: (030) 509 13 707, Cheerfon: (030) 509 13 803, Telefax: (030) 509 14 592
Webseite: www.spandau-bulldogs.de, Mail: info@spandau-bulldogs.de
Spandau Bulldogs e.V. bei Berliner Sparkasse, IBAN: DE43 1005 0000 0190 5408 42
Zakaria Rahim, 1.Präsident, Martin Beinl, 2.Präsident, Martina Rahim, Vizepräsidentin Finanzen
Amtsgericht Berlin Charlottenburg, VR-Nr.: 9665 B; Sitz des Vereins Berlin Spandau
Berlin Körperschaften 1: St.-Nr.: 27/617/60273



SPANDAU BULLDOGS

AMERICAN FOOTBALL & CHEERLEADING CLUB

Anlage A

		Beitrag 1/1	Beitrag 1/2	Beitrag 1/2 (gesamt)	Beitrag 1/4	Beitrag 1/4 (gesamt)	Beitrag 1/12	Beitrag 1/12 (gesamt)
Football								
Aufnahmegebühr		30,00 €						
Tackle								
Herren ¹⁰	Mitgliedsbeitrag ¹	280,00 €	142,50 €	280,00 €	72,50 €	290,00 €	25,00 €	300,00 €
	ermäßigter Mitgliedsbeitrag ²	250,00 €	127,50 €	255,00 €	65,00 €	260,00 €	22,50 €	270,00 €
Damen	Mitgliedsbeitrag ¹	280,00 €	142,50 €	285,00 €	72,50 €	290,00 €	25,00 €	300,00 €
	ermäßigter Mitgliedsbeitrag ²	250,00 €	127,50 €	255,00 €	65,00 €	260,00 €	22,50 €	270,00 €
	Mitgliedsbeitrag ohne Ligabetrieb	200,00 €	102,00 €	204,00 €	52,00 €	208,00 €	18,00 €	216,00 €
A-Jugend ⁹	Mitgliedsbeitrag ¹	220,00 €	112,50 €	225,00 €	57,50 €	230,00 €	20,00 €	240,00 €
B-Jugend ⁸	Mitgliedsbeitrag ¹	180,00 €	92,50 €	185,00 €	47,50 €	190,00 €	17,00 €	204,00 €
C-Jugend ⁷	Mitgliedsbeitrag ¹	150,00 €	77,50 €	155,00 €	40,00 €	160,00 €	14,00 €	168,00 €
Flag								
Seniors ¹³	Mitgliedsbeitrag ³	180,00 €	92,50 €	185,00 €	47,50 €	190,00 €	17,00 €	204,00 €
	Mitgliedsbeitrag ohne Ligabetrieb	150,00 €	77,50 €	155,00 €	40,00 €	160,00 €	14,00 €	168,00 €
U13 und U16 ¹²		150,00 €	77,50 €	155,00 €	40,00 €	160,00 €	14,00 €	168,00 €
U10 ¹¹		110,00 €	57,50 €	115,00 €	30,00 €	120,00 €	11,00 €	132,00 €
Cheerleading								
Aufnahmegebühr		30,00 €						
Seniors ⁶	Mitgliedsbeitrag	150,00 €	77,50 €	155,00 €	40,00 €	160,00 €	14,00 €	168,00 €
Juniors ⁵	Mitgliedsbeitrag	130,00 €	67,50 €	135,00 €	35,00 €	140,00 €	12,50 €	150,00 €
PeeWees ⁴	Mitgliedsbeitrag	110,00 €	57,50 €	115,00 €	30,00 €	120,00 €	11,00 €	132,00 €
passive Mitglieder								
Aufnahmegebühr		10,00 €						
Mitgliedsbeitrag		40,00 €	21,00 €	42,00 €	11,00 €	44,00 €	4,00 €	48,00 €

¹ mit Ligabetrieb; ² nach bewilligtem Antrag; ³ entfällt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einem anderen Team

⁴ PeeWees: Kinder/Jugendliche die in dem Lebensjahr das 7-11. Lebensjahr vollenden werden (Jahrgang 2019-2015)

⁵ Juniors: Kinder/Jugendliche die in dem Lebensjahr das 12-16. Lebensjahr vollenden werden (Jahrgang 2014-2010)

⁶ Seniors: Jugendliche/Erwachsene die in dem Lebensjahr das 16. Lebensjahr vollendet haben und älter (ab Jahrgang 2009 und früher)

⁷ C-Jugend: Kinder/Jugendliche die in dem Lebensjahr das 13. und 14. Lebensjahr vollenden werden (Jahrgang 2013-2012)

⁸ B-Jugend: Jugendliche die in dem Lebensjahr das 14., 15., 16., und 17. Lebensjahr vollenden werden (Jahrgang 2012-2009)

⁹ A-Jugend: Jugendliche/Erwachsene die in dem Lebensjahr das 18., 19., und 20. Lebensjahr vollenden werden (Jahrgang 2009-2006)

¹⁰ Herren: Erwachsene die das 18. Lebensjahr vollendet haben und älter

¹¹ Flag U10: Kinder die in dem Lebensjahr das 7.-10. Lebensjahr vollenden werden (Jahrgang 2019-2016), weiblich bis 11 Jahre (Jg. 2015)

¹² Flag U13: Jugendliche die in dem Lebensjahr das 11.-13. Lebensjahr vollenden werden (Jahrgang 2015-2013), weiblich bis 14 Jahre (Jg. 2012)

¹² Flag U16: Jugendliche die in dem Lebensjahr das 14.-16. Lebensjahr vollenden werden (Jahrgang 2012-2010), weiblich bis 17 Jahre (Jg. 2009)

¹³ Seniors: Jugendliche/Erwachsene die das 16. Lebensjahr vollendet haben und älter

Jahrgänge Stand Saison 2026

Anlage B

Es werden Kurse angeboten, deren Gebühren nicht in den Mitgliedsbeiträgen enthalten sind. Die Kursgebühren werden im Rahmen des Kursangebotes bekannt gegeben. Sie gelten für die Dauer des Kurses und sind im Voraus zu zahlen.

Spandau Bulldogs e.V.

Hausanschrift
Telekontakte
Internet
Konto
Vorstand
Vereinsregister
Steuernummer

Im Helmut-Schleusener-Stadion, Falkenseer Chaussee 280, 13583 Berlin
Telefon: (030) 509 13 707, Cheerfon: (030) 509 13 803, Telefax: (030) 509 14 592
Webseite: www.spandau-bulldogs.de, Mail: info@spandau-bulldogs.de
Spandau Bulldogs e.V. bei Berliner Sparkasse, IBAN: DE43 1005 0000 0190 5408 42
Zakaria Rahim, 1.Präsident, Martin Beinl, 2.Präsident, Martina Rahim, Vizepräsidentin Finanzen
Amtsgericht Berlin Charlottenburg, VR-Nr.: 9665 B; Sitz des Vereins Berlin Spandau
Berlin Körperschaften 1: St.-Nr.: 27/617/60273

